

21. Februar 2024

# Verordnung Aktuell

## Entlassmanagement

### Verordnung von Hilfsmitteln

Wird Ihre Patientin bzw. Ihr Patient aus dem Krankenhaus oder einer stationären Reha-Einrichtung entlassen, darf die Krankenhausärztin bzw. der Krankenhausarzt oder die Reha-Ärztin bzw. der Reha-Arzt im Rahmen des Entlassmanagements eine Hilfsmittelverordnung ausstellen. Einzelheiten bzw. Voraussetzungen hierzu hat der Gemeinsame Bundesausschuss in den **Hilfsmittel-Richtlinien** festgelegt.

- Die Prüfung, ob eine Hilfsmittel-Verordnung unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, umfasst sowohl **medizinische** als auch **organisatorische** Aspekte.
  - Als **medizinische Gründe** sollen insbesondere die therapie-, indikations- oder hilfsmittelspezifische Erforderlichkeit einer nahtlosen Versorgung unmittelbar nach der Entlassung berücksichtigt werden.
  - Hinsichtlich der **organisatorischen Gründe** soll in Abhängigkeit vom notwendigen Umfang des Entlassmanagements, der Weiterbehandlung, der Morbidität und der psychosozialen Situation der Patientin bzw. des Patienten bei der Erforderlichkeit einer Verordnung durch das Krankenhaus insbesondere berücksichtigt werden, ob die Patientin bzw. der Patient in der Lage ist, eine weiterbehandelnde Ärztin bzw. einen weiterbehandelnden Arzt rechtzeitig zu erreichen sowie, ob bereits bekannte oder geplante Praxistermine nach der Entlassung bestehen.
- Die Krankenhausärztin bzw. der Krankenhausarzt oder die Reha-Ärztin bzw. der Reha-Arzt orientiert sich bei der Art, der Dauer und dem Leistungsumfang der Verordnung an der auf den konkreten Einzelfall bezogenen Erforderlichkeit.

- Für Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, muss die Verordnungsmenge grundsätzlich so bemessen werden, dass ein Versorgungszeitraum von **bis zu sieben Kalendertagen** nach Entlassung **nicht überschritten** wird. Beschränkt sich der Versorgungsbedarf auf eine geringere Zeitspanne als sieben Tage, dürfen Hilfsmittel auch nur für den entsprechend kürzeren Zeitraum verordnet werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn keine entsprechende Versorgungseinheit auf dem Markt verfügbar ist. Dann kann die nächstgrößere Versorgungseinheit abgegeben werden. Dies gilt auch, wenn z. B. zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel im Rahmen von Pauschalen vergütet werden (z. B. aufsaugende Inkontinenzhilfsmittel).
- Ist eine Verordnung von Hilfsmitteln, die **nicht zum Verbrauch bestimmt** sind, erforderlich, **gilt diese Begrenzung** der Verordnungsdauer **nicht**. Da die Diagnose oder Therapieentscheidung im Rahmen der Verordnung durch die Krankenhausärztin bzw. den Krankenhausarzt oder die Reha-Ärztin bzw. den Reha-Arzt bereits erstmalig gestellt bzw. erhoben wurde, ist eine **weitere Verordnung** durch Sie nach der Entlassung aus dem Krankenhaus für nicht zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel **i. d. R. nicht erforderlich**. Die Versorgung mit einem nicht zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel über die Frist von sieben Kalendertagen hinaus ist **ohne vertragsärztliche Verordnung** möglich. In der Praxis wird die Versorgung mit einem Hilfsmittel (z. B. behindertengerechtes Bett/ Pflegebett) im Rahmen des Entlassmanagements im Interesse der Patientin bzw. des Patienten üblicherweise fortgesetzt, ohne das Hilfsmittel nach Ablauf der sieben Kalendertage auszutauschen. Bei Hilfsmitteln, die einer individuellen Anfertigung und einer ärztlichen Nachkontrolle nach der Entlassung bedürfen und zur dauerhaften Versorgung vorgesehen sind (beispielsweise Hör- und Sehhilfen) ist i. d. R. nicht davon auszugehen, dass eine Verordnung durch das Krankenhaus unmittelbar erforderlich ist. Ausnahmen von dieser Regelung müssen begründet werden (z. B. Versorgung mit einem Beatmungsgerät bereits in der Klinik/Reha). Hilfsmittel, die angesichts eines noch nicht entsprechend abgeschlossenen Heilungsprozesses **noch nicht angepasst oder genutzt werden können** (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen), sollten regelhaft **nicht** im Rahmen des Entlassmanagements **verordnet werden**.

- Hilfsmittel-Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements werden als solche gekennzeichnet sowie das Entlassungsdatum vermerkt. Ist für die Versorgung mit einem Hilfsmittel im häuslichen Bereich die **besondere Expertise oder Umgebung** des Krankenhauses bzw. der Reha-Einrichtung erforderlich (z. B. bei der Versorgung mit einem Heimbeatmungsgerät, auf die die Patientin bzw. der Patient im Krankenhaus eingestellt wird), kann die **Ausfertigung** bereits **vor dem Entlasstag** erfolgen. Die Verordnung verliert **sieben Kalendertage** nach der Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. der Reha-Einrichtung ihre Gültigkeit, wenn die Hilfsmittelversorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde. Die Kenntlichmachung der Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements ist erforderlich, da die **Gültigkeit einer vertragsärztlich ausgestellten Hilfsmittelverordnung 28 Kalendertage** beträgt.
- Die Krankenhaus- oder Reha-Ärztin bzw. der Krankenhaus- oder Reha-Arzt wird Sie – als weiterbehandelnde Vertragsärztin bzw. weiterbehandelnder Vertragsarzt – auf geeignete Weise rechtzeitig über die Hilfsmittelverordnung informieren, sofern Ihre gemeinsame Patientin bzw. Ihr gemeinsamer Patient der Übermittlung der Daten zustimmt.
- Die Prüfung, ob das abgegebene Hilfsmittel der Verordnung entspricht, erfolgt i. d. R. durch Sie, das heißt die weiterbehandelnde Vertragsärztin oder den weiterbehandelnden Vertragsarzt. Bei der Verordnung hat die Krankenhausärztin bzw. der Krankenhausarzt oder die Reha-Ärztin bzw. der Reha-Arzt die Vorgaben der Hilfsmittel-Richtlinie zu beachten.
- Für die Verwendung und Bedruckung der Formulare der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Vorgaben der Bundesmantelvertragspartner. Krankenhäuser sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die Arztnummer der verordnenden Krankenhausärztin bzw. des verordnenden Krankenhausarztes sowie das Standortkennzeichen des Krankenhauses anzugeben. Reha-Einrichtungen sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die Arztnummer der verordnenden Reha-Ärztin bzw. des verordnenden Reha-Arztes sowie die versorgungsspezifische BSNR der Reha-Einrichtung anzugeben.

! Die Details des Entlassmanagements sind in einem Rahmenvertrag festgelegt, den die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband abgeschlossen haben: [www.kbv.de/html/entlassmanagement.php](http://www.kbv.de/html/entlassmanagement.php)

Wir halten Sie up to date.

**Ihre KVB**



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ [www.kvb.de/mitglieder/verordnungen](http://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen)



KVB Servicecenter

**Kurze Frage – direkte Antwort**

**089 / 570 93 – 400 10**

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

**Terminwunsch für ausführliche Beratung**

→ [www.kvb.de/mitglieder/beratung](http://www.kvb.de/mitglieder/beratung)

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr